Nr. 4, 19. April 2000

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): **- (2000)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 4 19. April 2000

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
00–22	Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) (Änderung)	910.112
00–23	Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern (magister rerum politicarum) (Änderung)	430.215.1

2. Februar 2000

Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) wird wie folgt geändert:

Art. 4 [1]Beitragsberechtigt ist, wer

a «führt und» wird ersetzt durch «führt,»,

b «bewirtschaftet.» wird ersetzt durch «bewirtschaftet und»

c sich mit seinem Betrieb spätestens im Jahre 1999 im ersten, von der betroffenen Bioorganisation anerkannten Umstellungsjahr befand.

[2 und 3] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 2. Februar 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23. Februar 2000

Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern (magister rerum politicarum) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 16. September 1992 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern (magister rerum politicarum) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Aufgehoben.

Art. 24 [1]Für den erfolgreichen Abschluss des zweijährigen Einführungsstudiums müssen die erforderlichen Leistungsnachweise mindestens die Note genügend (4) aufweisen. Mit den Noten 1, 2 oder 3 als nicht genügend beurteilte Leistungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

[2] Das Einführungsstudium ist auch dann erfolgreich abgeschlossen, wenn höchstens ein Leistungsnachweis mit der Note 3 beurteilt wurde und das arithmetische Mittel der Einzelnoten aller Leistungsnachweise mindestens befriedigend (6) ist.

[3] Wer diese Leistungen nicht erfüllt, ist endgültig abgewiesen.

[4] Die gemäss Artikel 22 geforderten Leistungsnachweise zum Einführungsstudium sind spätestens bis zum Abschluss des 5. Studiensemesters zu erbringen. Die Prüfungskommission kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern.

II.

1. Übergangsbestimmung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungen aufgenommen haben, können während einer Übergangsfrist von drei Jahren das Handelslehrer- bzw. Handelslehrerinnen-Diplom nach bisherigem Recht erwerben.

2. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. September 2000 in Kraft.

Bern, 23. Februar 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*